

Die unechte Gründungsurkunde von Simmenau

von Peter Klotz

Im Codex Diplomaticus Silesiae, Band 7, 2. Teil, ist die Urkunde zur deutschrechtlichen Gründung von Simmenau aufgeführt, die folgenden Wortlaut hat:

1257 (ohne Tagesdatum)

Breslau

Graf Willcho verkauft seine Güter Semyanovo genannt, dem Johann zur Aussetzung nach deutschem Recht, wie die Güter um Neumarkt es haben.

Johann und dessen Nachkommen sollen die Scholtisei und von den dort auszumessenden Hufen, wenn es ihrer 30 oder weniger sind, 3 frei haben, dazu eine freie Schänke, den dritten Theil der Gerichtsgefälle. Den Kolonisten werden, wenn sie hohen und dichten Wald zugetheilt erhalten, 10 Freijahre, für die 5 schon urbar gemachten Hufen 3 Freijahre zugesichert, nach deren Ablauf die Hufe 1 Vierdung Silber und an Getreide 4 Mass Korn, 2 Weizen und 6 Hafer entrichtet, welches jedoch in dem Dorfe selbst abzuliefern ist.

Bei den 3 jährlichen Gerichtstagen haben sie für die Herren sammt 3 Knechten die Unkosten (der Bewirthung) zu tragen.

Die Kirche erhält eine von den erwähnten schon urbar gemachten 5 Hufen.

(Angaben von Zeugen sind nicht vorhanden.)

Originalurkunde mit dem dreieckigen Siegel des Grafen, ein Hirschgeweih und ein Büffelhorn mit der Umschrift S. Com. Lupi (wlk der Wolf).

Die Urkunde wirft einige interessante Fragen hinsichtlich ihrer Echtheit auf, die wir im einzelnen betrachten wollen.

Die Urkunde wurde bisher merkwürdigerweise auf Simmenau, Kreis Kreuzburg, bezogen, weil Simmenau eine Kirche hat und der Namensform Semyanovo am ehesten entspricht. Im Liber fundationis wird Simmenau unter dem Constädter Weichbild als "Symonow" aufgeführt. Diese Bezeichnung paßt gut in die entsprechende Ortsnamenreihe **Symanowo, Symonow, Symanovo, Symunowo** → Szymanowo, derm der Name Symon/Syman = Simon zugrunde liegt.

Der Name Symonow bedeutet demnach "Dorf des Simon". Wir können davon ausgehen, daß ein Simon mit der Lokation von Simmenau beauftragt worden ist.

In einem Artikel "Der Adel des Fürstentums Oels im 16. Jahrhundert") heißt es: "Jonn Stwolensky heltt das dorff zcue Semenaw eines teyles", und unter der Anmerkung 63 wird im Jahr 1571 "ein Nikell Baruhth itzo zue Schimonaw" erwähnt. Jonn (Jan) Stwolinski zu Steinersdorf (ein Stammhaus dieser Familie im Kreis Namslau) erkaufte 1525 den Anteil der Gebrüder Greger und Stenzel Woiski am Dorfe und Gute zu Simmenau (Kr. Kreuzburg) nebst dem Vorwerk Koleschitz.

Der Name des Dorfes Simmenau hat also seit der deutschrechtlichen Gründung im 13. Jahrhundert von Symonow nach Semenaw und Schimonaw im 16. Jahrhundert Veränderungen erfahren. In der Endsilbe "aw" verbirgt sich der mittelalterliche Name "Au". Letztlich entstand aus Schimonaw der Name Simmenau, wobei in der ersten Silbe immer noch der Name Simon zu erkennen ist. "Semyanovo" setzt sich hingegen aus dem Namen Semian und dem Suffix "ovo" zusammen und ist nicht identisch mit Simmenau.

Bei der Ausstellung von Urkunden war es üblich, darin die Zeugen anzugeben. Das im Breslauer Staatsarchiv vorhandene Handexemplar der Regesten enthält die nachgetragenen Zeugen: Herr Unumir, Kleriker, und Herr Burchard, Vogt des Grafen Johann von Wrbna (Würben), Albert, scultetus (Scholz) von Chmelowycz, Heinrich, scultetus von Swidiz, Burchard, Sohn des Walther, Cunzo, scultetus von Janusow, Hatmann scultetus von Polsnitz, Peter der Schreiber und Heinrich, scultetus von Jersow, Johann de Acervo und Johann juvenis.

Die Namen der Zeugen weisen jedoch unzweifelhaft auf einen Ort im südlichen Teil des Kreises Neumarkt hin.

Die hier genannten Dörfer liegen allesamt im Kreis Wilkau, das den Namen seines ehemaligen Besitzers bis in die heutige Zeit vererbt hat. Nicht weit von Wilkau finden wir das Dorf Schimmelwitz, abzuleiten von dem Personennamen Semian, von dem der Dorfname Semyanovo mit dem Suffix -ovo gebildet ist.

Das Siegel mit der Umschrift S. Comitis Lupi (Lupus, der Wolf) ist die Übersetzung des polnischen Namens Wilk (Wolf). Dieser Wortstamm findet sich in dem Namen von Graf Willcho und in dem Ort Wilkau wieder.

Bei dem Siegel handelt es sich unzweifelhaft um das Wappen der Tschammer.



Wappen der Tschammer bzw. Scambor

Im 13. Jahrhundert wird man im Kreis Kreuzburg Vertreter der Adelsfamilie Tschammer allerdings vergeblich suchen. Erst ab dem 15. Jahrhundert sind die

Tschammer im Kreis Kreuzburg in Sarnau, Kochelsdorf und Woislawitz zu finden.

Im Landbuch des Fürstentums Breslau (Nr. 160) werden für Schimmelwitz von insgesamt 25 Hufen (404,8 ha) drei Schulzenhufen angegeben

Diese Angaben entsprechen vollkommen dem Text in der Urkunde, hingegen beträgt im schlesischen Gemeindelexikon die Flächenangabe für Simmenau einschließlich der Vorwerke und Güter 2013,5 ha, was dem 5-fachen Wert im Vergleich zu den Angaben in der Urkunde bedeutet. Die Angaben im Liber fundationis weisen für Simmenau einen Abgabewert von 15 Mark aus, was einer Hufenzahl von 60 entspricht oder einer Fläche von 1650 ha.

Für Schimmelwitz galten flämische Hufen (16,8 ha), während für Simmenau Waldhufen (27,5 ha) zugrunde zu legen sind.

Es bestehen demnach erhebliche Unterschiede in den Flächenangaben von Schimmelwitz und Simmenau.

Während Simmenau ein herrschaftliches Schloß mit ca. drei Vierteln des gesamten Bodens als Grundbesitz hatte, gab es in Schimmelwitz keinen Gutsbetrieb.

Wir können deshalb davon ausgehen, daß Graf Willcho nicht selbst in Schimmelwitz gewohnt hat.

Schimmelwitz hat nie eine eigene Kirche besessen. Der Hinweis auf eine Kirche in der besagten Urkunde muß wohl eher als eine Absichtserklärung verstanden werden, die aber nie umgesetzt wurde. Hingegen wird in der Gründungsurkunde von Konstadt ausgesagt, daß auch in *"denjenigen Dörfern, welche 50 Hufen haben werden, eine Kirche errichtet werden soll"*. Durch Urkunden belegt ist für Simmenau der Bau einer Holzkirche von 1614 und einer Backsteinkirche, die von 1875.-1878 erbaut wurde. In einer Urkunde von 1317 über den Ackerzehnten von Wüstebriese wird als Zeuge ein Pfarrer Peter aus Semirow (Simmenau, Kr. Kreuzburg) genannt, woraus zu schließen ist, daß bereits im ausgehenden 13. bzw. beginnenden 14. Jahrhundert in Simmenau eine Kirche vorhanden gewesen sein muß. Diese Kirche wird der Vorgängerbau der 1614 errichteten zweiten Holzkirche gewesen sein.

Konstadt ist im Jahr 1261 mitten im dichten Wald der Preseka (einem mit Verhauen versehenen Grenzwald) nach deutschem Recht gegründet worden.

In der Gründungsurkunde heißt es u.a.;

" Auch in denjenigen Dörfern, die wir dort innerhalb eines Raumes von ein- und einer halben Meile aussetzen lassen, von der Stadt aus nach allen Seiten gerechnet, soweit sie bei der Stadt liegen, sollen sie eine freie Mühle, wenn es möglich ist, und einen freien Kretscham in denjenigen, die außerhalb des Bezirks von einer Meile gelegen sein möchten, in gleicher Weise erhalten."

In der Konstädter Gründungsurkunde werden einige polnische Dörfer (*villae polonicales*) genannt, die bereits vor 1261 in dem Bezirk um Konstadt bestanden haben.

Nach deutschem (Magdeburger) Stadtrecht gegründete Orte befinden sich jedoch nicht darunter. Das heißt, deutschrechtliche Ortsgründungen im Konstädter Gebiet erfolgten erst nach 1261.

Der Ort Schimmelwitz wurde gemäß Urkunde bereits 1257 nach deutschem Recht gegründet innerhalb eines Gebietes, in dem es bereits deutschrechtliche Ortschaften gab.

Fassen wir das Gesagte zusammen, dann ergibt sich folgendes Fazit:

Die besagte Urkunde von 1257 paßt weder mit der Ortsgröße und dem Gründungsjahr von Simmenau zusammen, noch weisen der Ortsname Semyanovo, die Zeugen der Urkunde und deren Wohnsitze und das Wappen des Grafen Willcho in die Konstädter Gegend.

Aufgrund dieser Fakten handelt es sich nicht um die Gründungsurkunde von Simmenau sondern um die des Ortes Schimmelwitz bei Wilkau in Niederschlesien.

Literatur

Archiv für schlesische Kirchengeschichte Band 4, S. 46-69

Die Bedeutung der Ritter Czambor (Tschammer) für die frühmittelalterliche schlesische Kirchengeschichte

Codex Diplomaticus Silesiae, Band 7, 2. Teil, S. 61

Geschichte der Stadt Konstadt von Heinrich Gawel, 1933

Liber foundationis Episcopatus Wratislavenensis, Abschnitt G, S. 68

Zeitschrift des Vereins für Geschichte und Alterthum Schlesiens XXI, S. 338 ff.

Zeitschrift des Vereins für Geschichte und Alterthum Schlesiens Band 75 (1941), S. 79 – 88. Besitz und Verwandtschaft des Grafen Willcho aus dem Hause Tschammer (1257), Moepert, Adolf